

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes - UmweltHG

Punkt 23 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend eine Regelung zum Ausgleich von Alt-, Summations- und Distanzschäden auf der Basis einer Fondslösung zu erarbeiten. Grundlage für eine solche Fondslösung sollen die Regelungen sein, die der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates auf seiner Sitzung am 13. März 1990 beschlossen hat (Vgl. Bundesrats-Drs. 127/1/90, Ziffer 7).

Begründung:

Die Regierungsvorlage enthält keine Regelungen für neuartige Wald- und Gebäudeschäden, bei denen es sich im Regelfall um Schäden handelt, die nicht einem individuellen Verursacher zugerechnet werden können. Zwar stehen in diesen Fällen die Schäden und der verursachende Stoff fest, der Verursacher kann jedoch nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht ermittelt werden. Die Geschädigten stehen häufig vor der Situation, einen bestimmten schadensverursachenden Stoff einem bestimmten Einwirkenden nicht zuordnen zu können. Anstatt eine kostenaufwendige lückenlose Schadstoffdokumentation vorzuschreiben, ist es in diesen Fällen gesamtwirtschaftlich kostengünstiger, den Schaden durch einen Haftungsfonds

Ausgeliefert am 04. APR. 1990

- 2 -

127/2/90

auszugleichen. Auf diese Weise wird ein wichtiger haftungsrechtlicher Bereich geregelt, der dringend einer gesetzlichen Regelung zugeführt, den der Bundesgerichtshof bereits in seinem "Waldschadens-Urteil" (BGHZ 102, S. 350 ff) angesprochen und den Gesetzgeber auf seine Regelungspflichten hingewiesen hatte.

Das Problem der Alt-, Summations- und Distanzschäden kann nur durch Errichtung eines "Haftungsfonds für Umweltschäden" befriedigend gelöst werden. Seine Aufgabe wird es sein, alle nicht bei einzelnen Schädigern liquidierbaren Umweltschäden aus einem anzusammelnden Fondsvermögen auszugleichen. Die Deckung des Finanzbedarfs des Haftungsfonds kann durch Bundesmittel, vornehmlich jedoch durch Rückgriff des Fonds gegenüber den Schädigern, hauptsächlich aber durch Zuschläge auf solche Versicherungsprämien gedeckt werden, die schon bisher das Risiko einer vergleichbaren Haftung betreffen. Damit ist die Forderung nach einer möglichst verursachergerechten und zugleich kostengünstigen Erhebung beim Schädiger erfüllt.